

BVGer D-4539/2010 vom 5. November 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4539_2010

FR: TAF D-4539/2010 du 5 novembre 2010

IT: TAF D-4539/2010 del 5 novembre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

E. 1.4

Die Abteilungen des Bundesverwaltungsgerichts entscheiden in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Spruchkörper; vgl. Art. 21 Abs. 1 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht kann auch in solchen Fällen auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Grundsätzlich sind Vorbringen dann glaubhaft gemacht, wenn sie genügend substantiiert, in sich schlüssig und plausibel sind. Sie dürfen sich nicht in vagen Schilderungen erschöpfen, in wesentlichen Punkten nicht widersprüchlich sein, der inneren Logik entbehren oder den Tatsachen oder der allgemeinen Erfahrung widersprechen. Darüber hinaus muss der Gesuchsteller persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere dann nicht der Fall ist, wenn er wichtige Tatsachen unterdrückt oder bewusst falsch darstellt, im Laufe des Verfahrens Vorbringen auswechselt, steigert oder unbegründet nachschiebt oder die nötige Mitwirkung am Verfahren verweigert. Glaubhaftmachung bedeutet ferner - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, welche für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen (vgl. Art. 7 AsylG; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 21 E. 6.1 S. 190 f.).

E. 4.1

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer den Wortlaut sämtlicher Protokolle mit seiner Unterschrift bestätigt hat und sich deshalb seine Aussagen grundsätzlich entgegenhalten lassen muss. Seine Behauptung anlässlich der Anhörung, wonach er zum Zeitpunkt der Kurzbefragung krank gewesen sei, weshalb er damals die Namen seiner Nachbarn nicht habe nennen können, findet in den Akten keine Stütze. Sie ist daher lediglich als Schutzbehauptung zu werten.

E. 4.2

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass den Aussagen einer asylsuchenden Person im Empfangszentrum zu den Asylgründen angesichts des summarischen Charakters der Befragung für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit nur ein beschränkter Beweiswert zukommt (vgl. EMARK 2005 Nr. 7 E. 6.2.1 S. 66 und dort zitierte, weiterhin gültige Praxis). Widersprüche dürfen nur dann herangezogen werden, wenn klare Aussagen im Empfangszentrum in wesentlichen Punkten der Asylbegründung von den späteren Aussagen in der Befragung beim Kanton oder beim BFM diametral abweichen, oder wenn bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, welche später als zentrale Asylgründe genannt werden, nicht bereits in der Befragung im Empfangszentrum zumindest ansatzweise

erwähnt werden.

E. 4.3

Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist - in Übereinstimmung mit der Vorinstanz - festzustellen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht standzuhalten vermögen, weshalb diesbezüglich zur Vermeidung von Wiederholungen vorab auf die im Ergebnis zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen ist (vgl. Ziffer I; Bst. B. vorstehend). Die Behauptung des Beschwerdeführers in der Rechtsmittelschrift, wonach es ihm gelungen sei, seine Herkunft aus Mogadischu glaubhaft zu machen, ist nicht zutreffend, zumal er - wie bereits von der Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung festgestellt - anlässlich der Kurzbefragung nicht in der Lage war, wichtige Einrichtungen in Mogadischu näher zu lokalisieren, obwohl er sein ganzes bisheriges Leben in dieser Stadt verbracht haben will. An dieser Einschätzung ändert auch der Umstand nichts, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung teilweise in der Lage war, detaillierte Angaben zu Mogadischu, seinen Bezirken und Quartieren zu machen, da davon auszugehen ist, dass er sich vor der Anhörung gezielt auf solche Fragen vorbereitet hat, weil er nach der Kurzbefragung annehmen musste, dass ihm solche Fragen gestellt werden. Auch die eingereichte Geburtsurkunde vermag die behauptete Herkunft des Beschwerdeführers aus Mogadischu nicht glaubhaft zu machen, da erhebliche Zweifel an deren Echtheit bestehen, zumal der Beschwerdeführer anlässlich der Kurzbefragung noch verneint hatte, eine Geburtsurkunde besessen zu haben (Akten BFM A 1/10, S. 4). Ebenso wenig ist die von der somalischen Mission in Genf ausgestellte Herkunftsbestätigung geeignet, die Herkunft des Beschwerdeführers aus Mogadischu zu beweisen, insbesondere aus diesem Dokument nicht ersichtlich ist, aufgrund welcher Angaben es ausgestellt wurde, und es überdies gerichtsnotorisch ist, dass somalische Asylbewerber unter Inanspruchnahme unlauterer Machenschaften behördliche und andere Dokumente zur Stützung ihrer Asylvorträge beibringen. Im Weiteren ist festzustellen, dass es sich bei der Behauptung des Beschwerdeführers in der Rechtsmittelschrift, wonach die von der Rechtsvertretung angeforderte Übersetzerin ausgesagt habe, der Beschwerdeführer spreche einen südsomalischen Dialekt, um eine unbewiesene Behauptung handelt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich der Befragungen hinsichtlich des Besitzes einer Identitätskarte divergierend äusserte. So sagte er bei der Kurzbefragung aus, er habe nie ein solches Dokument gehabt (Akten BFM A 1/10, S. 3), hingegen er anlässlich der Anhörung geltend machte, er habe seine Identitätskarte im Jahre 2005 verloren (Akten BFM A 11/18, S. 3). Diese und weitere widersprüchliche Aussagen (beispielsweise widersprach er sich betreffend den Namen des traditionellen Führers des Clans [vgl. Akten BFM A 1/10, S. 7 ; A 11/18, S. 7]) lassen darauf schliessen, dass es der Beschwerdeführer absichtlich unterlassen hat, den schweizerischen Asylbehörden rechtsgenügende Identitätspapiere einzureichen, um seine wahre Herkunft zu verheimlichen, weshalb die Vorinstanz - entgegen den Vorbringen in der Rechtsmittelschrift - zu Recht davon abgesehen hat, mittels eines LINGUA-Gutachtens die Herkunft des Beschwerdeführers weiter abzuklären. Gegen die Glaubhaftigkeit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Verfolgungsvorbringen spricht zudem die Tatsache, dass er sich anlässlich der Befragungen teilweise erheblich widersprach. So sagte er bei der Kurzbefragung beispielweise aus, seine Familie sei nach seiner Ausreise aus Somalia nach J. _____ gegangen (Akten BFM A 1/10, S. 6), demgegenüber er anlässlich der Anhörung vorbrachte, seine Familie sei bereits nach beziehungsweise während seiner Entführung durch die

"Islamischen Gerichte" dorthin gezogen (Akten BFM A 11/18, S. 12). Überdies ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer keinen plausiblen Grund für die behauptete Verfolgung durch die "Islamischen Gerichte" vorzubringen vermag, zumal er lediglich geltend machte, er habe Süßigkeiten an Personen verkauft, die bei der Regierung arbeiten (Akten BFM A 11/18, S. 10). Aufgrund des soeben Ausgeführten ist davon auszugehen, es handle sich bei den geltend gemachten Asylgründen des Beschwerdeführers um ein Sachverhaltskonstrukt, weswegen auch nicht geglaubt werden kann, dass er bei einer Rückkehr in sein Heimatland von den "Islamischen Gerichten" etwas zu befürchten hätte.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, dass er in der Heimat ernsthafte Nachteile gemäss Art. 3 AsylG erlitten hat oder solche bei der Ausreise zu befürchten hatte oder im Falle einer Rückkehr befürchten müsste. Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Beschwerdevorbringen sowie den eingereichten Dokumenten zu keiner anderen Betrachtungsweise zu führen, weshalb es sich erübrigt, weiter darauf einzugehen. Er erfüllt somit die Voraussetzungen zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht, weshalb die Vorinstanz das Asylbegehren zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt hat.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; Entscheide des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts [BVGE] 2008/34 E. 9.2).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Grundsätzlich ist von Amtes wegen zu prüfen, ob der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2-4 AuG ist. Allerdings findet diese Untersuchungspflicht nach Treu und Glauben ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der asylsuchenden Person (vgl. Art. 8 AsylG), welche im Übrigen auch die Substanziierungslast trägt (vgl. Art. 7 AsylG). Bei fehlenden oder falschen Angaben zur Herkunft sind die Behörden nicht gehalten, nach allfälligen Wegweisungshindernissen in möglichen Heimatstaaten zu forschen (vgl. dazu EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2).

E. 6.2

Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer zwar geltend, er stamme aus Mogadischu. Wie in E. 4.3 vorstehend bereits ausgeführt, ist es dem Beschwerdeführer jedoch nicht gelungen, diese Behauptung zu untermauern, zumal er es unterlassen hat, seine Herkunft mit tauglichen Beweismitteln, namentlich rechtsgenügenden Identitätsdokumenten zu belegen. Bei dieser Sachlage rechtfertigt es sich, den

Beschwerdeführer die Folgen seiner mangelhaften Mitwirkung respektive Verheimlichung seiner wahren Identität und Herkunft tragen zu lassen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden einem Vollzug der Wegweisung in den tatsächlichen Heimatstaat beziehungsweise in die tatsächliche Heimatregion keine landes- oder völkerrechtlichen Vollzugshindernisse im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 2-4 AuG entgegenstehen (vgl. EMARK 2005 Nr. 1 E. 3.2.2 S. 5 f.). Der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers ist damit als zulässig, zumutbar und möglich zu erachten. In Bezug auf die Frage der Zumutbarkeit kann zudem an dieser Stelle im Sinne einer Ergänzung angeführt werden, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in sein Heimatland trotz seiner gesundheitlichen Beschwerden nicht in eine existenzielle Notlage geraten dürfte, zumal er gemäss den Akten nicht unter lebensbedrohlichen Gesundheitsproblemen leidet und er in seiner Heimat über Verwandte (Ehefrau, Geschwister, Onkel, Tanten) verfügt, welche ihn bei Bedarf unterstützen könnten. Es steht dem Beschwerdeführer zudem frei, allenfalls medizinische Rückkehrhilfe im Sinne von Art. 75 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (AsylV 2, SR 142.312) zu beantragen.

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass der von der Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug in Übereinstimmung mit den zu beachtenden Bestimmungen steht und zu bestätigen ist. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 9

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 13. Juli 2010 in derselben Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.